



NORDERSTEDT
Zusammen. Zukunft. Leben.

UMSETZUNG DER FÖRDERRICHTLINIE VON INVESTITIONEN IN DIE KOMMUNALE INFRASTRUKTUR VOM 01.07.2026

FÖRDERRICHTLINIE ZUR UMSETZUNG VON INVESTITIONEN IN DIE KOMMUNALE INFRASTRUKTUR

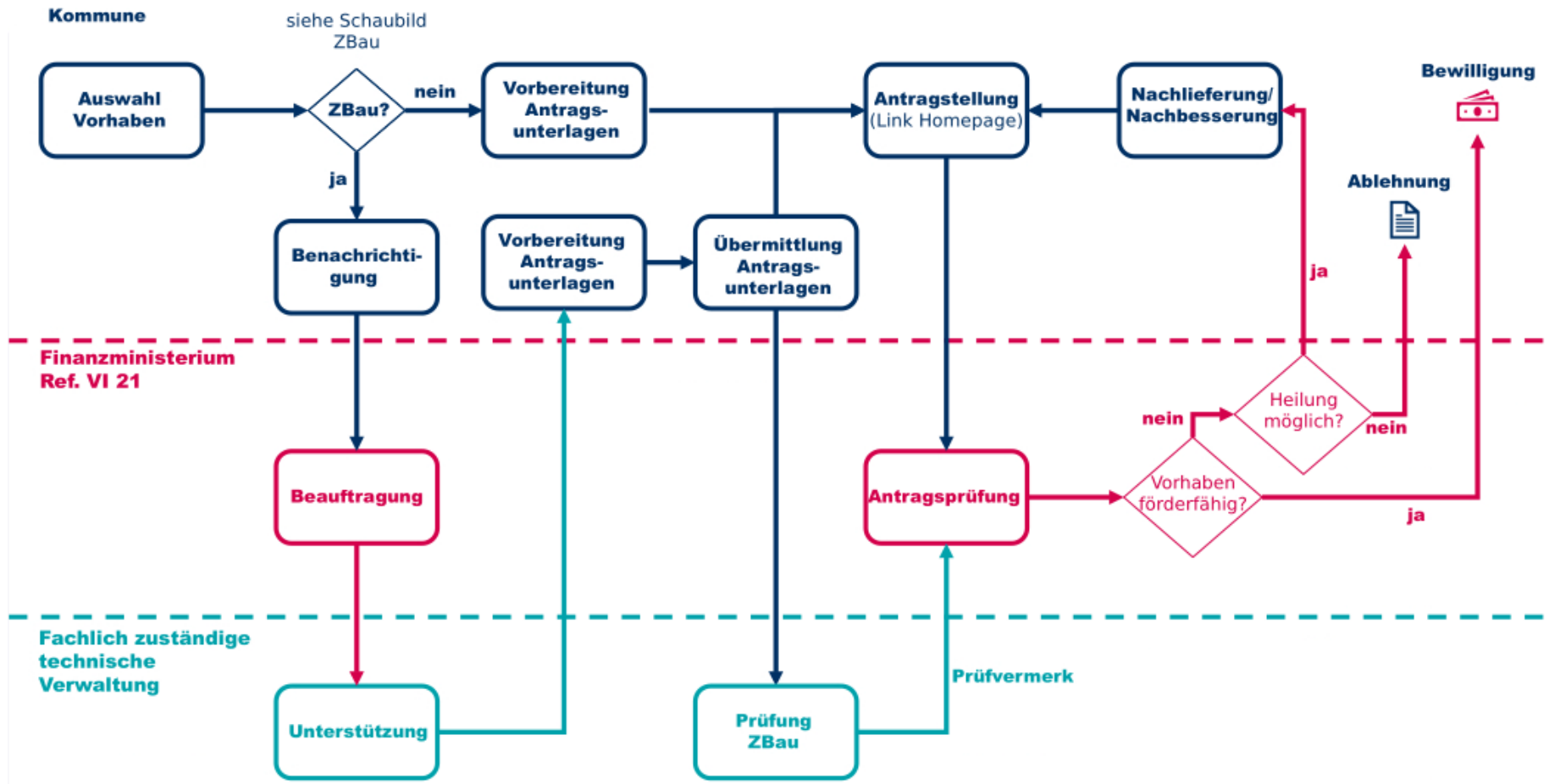


Der Stadt Norderstedt steht im Rahmen dieser Förderrichtlinie ein
Fördervolumen von

rund 35, 5 Mio. EUR (35.473.382,93 EUR)

zur Verfügung.

ANTRAGSVERFAHREN

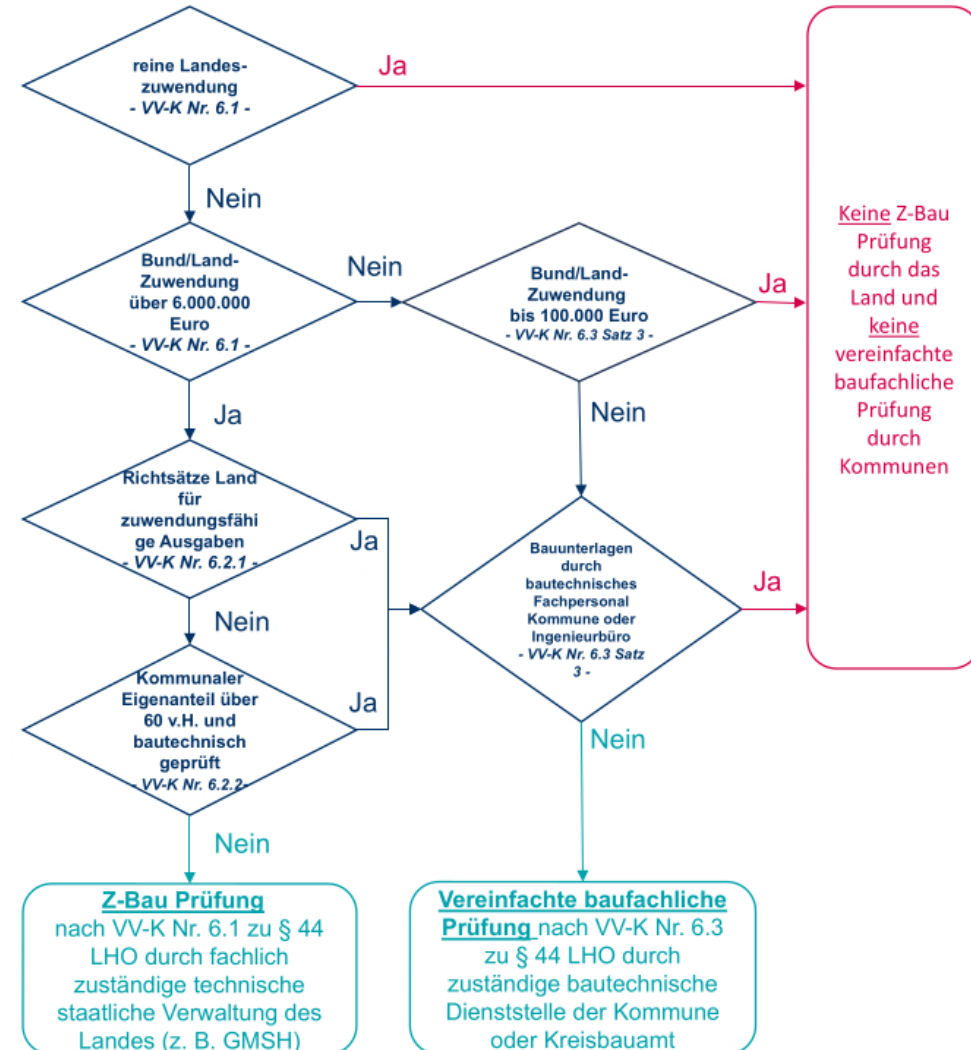


Quelle: https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/finanzen/investition-infrastruktur-klimaneutral/faq_und_erlaeterungen_einzelseite?nn=c754fe13-a5af-40b5-acdb-006c5c99cf04

ANTRAGSVERFAHREN



**Schaubild zur Erforderlichkeit
der ZBau-Prüfung (Land) nach VV-K Nrn. 6.1 und 6.2 zu § 44 LHO und
der vereinfachten baufachlichen Prüfung (Kommunen) nach VV-K Nr. 6.3
zu § 44 LHO**



ZUWENDUNGSVORAUSSETZUNGEN



Ergänzend zum Antrag müssen die Kommunen:

- eine angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchführen,
- das EU-Beihilferecht beachten,
- den Nachweis zur Erfüllung der Nachhaltigkeitsziele erbringen,
- die Einhaltung des Vergaberechts bei Vergaben und der technischen und baurechtlichen Vorschriften bei Baumaßnahmen beachten sowie
- sicherstellen, dass derwendungszweck nach Fertigstellung über einen bestimmten Zeitraum erfüllt wird.

EMPFEHLUNGEN DES FINANZMINISTERIUMS



- Aufgrund der Neuheit der Förderrichtlinie, der Komplexität sowohl in der Antragstellung als auch in der Bearbeitung nach der Bewilligung und des damit verbundenen hohen Ressourcenaufwands empfiehlt das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein, sich möglichst auf ein Projekt zu konzentrieren.
- Vorschlag für die Stadt Norderstedt: **Campus Glashütte**